

Wirtschaftssatzung

der IHK Bonn/Rhein-Sieg für das Geschäftsjahr 2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg hat am 17. November 2020 gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. in der Plan-GuV mit | |
| Erträgen in Höhe von | 11.564.000 Euro |
| Aufwendungen in Höhe von | 13.359.000 Euro |
| geplanten Vortrag in Höhe von | 1.110.000 Euro |
| Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 685.000 Euro |
|
 | |
| 2. im Finanzplan | |
| Investitionseinzahlungen in Höhe von | 600.000 Euro |
| Investitionsauszahlungen in Höhe von | 829.600 Euro |

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, bei denen nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,-- Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,-- Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 nicht in das Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb nicht erfordert
- a) wenn deren Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 5.200,-- Euro beträgt und 24.500,-- Euro nicht übersteigt 44,-- Euro
- b) wenn deren Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 24.500,-- Euro beträgt 88,-- Euro
- 2.2 im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und anderen Kammerzugehörigen deren Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert
- a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 96.500,-- Euro 223,-- Euro
- b) bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 96.500,-- Euro 388,-- Euro
- 2.3 Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen und mit ihrem Hauptsitz oder einer Betriebsstätte im Kammerbezirk ansässig sind und
- eine Bilanzsumme von mehr als 16 Mio. Euro oder Umsatzerlöse von mehr als 33 Mio. Euro und im Kammerbezirk
- mehr als 250 Beschäftigte haben 3.000,-- Euro
- mehr als 500 Beschäftigte haben 6.250,-- Euro
- mehr als 1.000 Beschäftigte haben 12.500,-- Euro
- mehr als 2.500 Beschäftigte haben 200.000,-- Euro
- 2.4 im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und anderen in kaufmännischer Weise eingerichteten Kammerzugehörigen, die außer der Industrie- und Handelskammer einer weiteren Kammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts) - außer der Handwerkskammer - als Vollmitglied angehören 88,-- Euro
- 2.5 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und bei deren Tätigkeit es sich ausschließlich um die Übernahme der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg zugehörigen Personengesellschaft handelt (persönlich haftender Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Gleiches gilt für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk einer Kammer, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz in derselben Kammer gehalten werden.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,20 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,– Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- 3.1 Auf den Umlagebeitrag wird der Grundbeitrag nach 2.3, vermindert nach 2.2 b, angerechnet.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2021.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK **zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides** vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb **des jüngsten Kalenderjahres** erhoben.
- 5.1 Soweit keine Berechnungsgrundlagen nach 5. vorliegen, wird eine Vorauszahlung nach 2.2 a erhoben.

III. Kredite

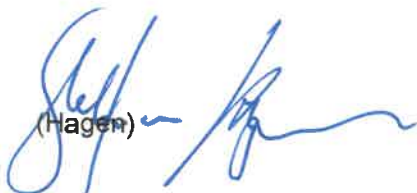
1. Die Aufnahme von Kassenkrediten in Notsituation im Umfang von max. **3.000.000,00 Euro** wird gestattet. Präsident und Hauptgeschäftsführer entscheiden darüber unter Einbeziehung des Präsidiums.

Diese Wirtschaftssatzung sowie der zugehörige Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 liegen in der Zeit vom 02. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021 im Service Center der IHK zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft“ veröffentlicht:

Bonn, den 17. November 2020

Präsident



(Hagen)

Hauptgeschäftsführer



(Dr. Hille)